

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG FÜR DAS OKH VÖCKLABRUCK

Diese Vereinbarung bitte ausgefüllt an die Stadtgemeinde Vöcklabruck zu Händen alexander.schmid@voecklabruck.at senden.

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Vöcklabruck, Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, vertreten durch Bgm. Dipl.-Ing. Peter Schobesberger, und

Name des Vereins / der Organisation / Firma:

, vertreten durch (Name, Anschrift und Telefonnummer der Erreichbarkeit während der Veranstaltung) in der Folge als Nutzungsberechtigte:r bezeichnet.

Vorname:

Nachname:

Straße / Anschrift:

Telefon:

Diese Benützungsvereinbarung ist als Zusatz zu den sonstigen Bescheiden und Gesetzblättern anzusehen.

I) Gegenstand der Vereinbarung:

Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung der Räumlichkeiten des OKH Vöcklabrucks in der Hatschek Stiftung, Hatschekstraße 24, 4840 Vöcklabruck für kulturelle Zwecke. Die genehmigten Räumlichkeiten des Erdgeschosses werden für die Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung:

Datum:

von:

bis:

Zeit:

von:

bis:

zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich hierbei um folgende Räumlichkeiten:

- Ostflügel (Großer Veranstaltungssaal – Halle mit Bühne, 170,68m²)
- Foyer, Südöstliche Erschließungszone mit Windfang und Eingangshalle
- Gastrobereich, Südwestlicher Trakt
- Freiterrasse im Südwesten des Gebäudes im Anschluss an den Gastrobereich
- Kleiner Saal, 1. OG
- Studio, 1. UG (Tanzraum)

II) Nutzungsbedingungen:

Der/die Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten des Kellergeschosses nur bei Bedarf erlaubt ist. Die Kosten für Wasser und Strom trägt der Nutzungsberechtigte, dies ist mit dem Verein OKH abzurechnen. Die Sauberkeit in den WC's ist aufrecht zu erhalten. Die Schlussreinigung obliegt dem/der Nutzungsberechtigten (fällt diese mangelhaft aus, wird eine Zusatzreinigung nachverrechnet). Der/die Nutzungsberechtigte hat die Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Der/die Nutzungsberechtigte bzw. die unterfertigte Person sorgen für das Versperren des Gebäudes, das Lichtabdrehen und das Schließen der Fenster und Türen nach Abschluss der Veranstaltung.

Die erweiterten Nutzungsbedingungen sind unter Punkt VII) angeführt.

III) Entgelt:

Für die Benützung der Räumlichkeiten und der Einrichtung gilt die Tarifliste des Vereins OKH. Die Abrechnung des/der Nutzungsberechtigten erfolgt mit dem Verein OKH.

IV) Kautionschlüssel:

Die Schlüsselübergabe, die Kautionsleistung, die Reinigung, der Sperrdienst und die Aufsicht sind mit dem Verein OKH zu vereinbaren.

V) Sorgsamkeit:

Der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Räume und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und für die über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen Ersatz zu leisten. Insbesondere dürfen an Böden und Wänden keine Einbauten vorgenommen werden (bzw. nur im Einverständnis mit der Stadtgemeinde). Reparaturarbeiten aufgrund der Nutzung werden von der Stadtgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

VI) Haftung:

Der/die Nutzungsberechtigte haftet nach dem OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz i.S.g.F. und hat eine Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung abzuschließen. Der/die Nutzungsberechtigte nimmt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis, dass die Nutzungsgeberin für Schäden, die der/die Nutzungsberechtigte oder die Teilnehmer:innen an Veranstaltungen des/der Nutzungsberechtigten anlässlich der Benutzung an Körper und Eigentum erleiden, in keiner Weise haftet. Eine derartige Haftung kann weder ausdrücklich noch stillschweigend (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstählen) begründet werden. Wird die Nutzungsgeberin dennoch in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der/die Nutzungsberechtigte, die Nutzungsgeberin schad- und klaglos zu stellen. Dies sowie der vorgenannte Haftungsausschluss ist von dem/der Nutzungsberechtigten allen Teilnehmer:innen an der Veranstaltung mitzuteilen.

VII) Erweiterte Nutzungsbedingungen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die besonderen Auflagen aus der

Veranstaltungsstättenbewilligung vom 28. August 2017 (ab Seite 5) genauso strikt einzuhalten sind, wie die Verhaltensregeln aus der OKH Brandschutzordnung. Beide Dokumente werden dem/der Nutzungsberechtigter übergeben.

Insbesondere ist zu beachten:

- Die Veranstaltungen und musikalischen Darbietungen sind um 2.00 Uhr zu beenden. Bis spätestens 3.00 Uhr haben alle Gäste nach einer Abkühlphase (in der keine Getränke mehr ausgeschenkt werden) das Gebäude zu verlassen. Musikalische Darbietungen auf der vor der Gastro situierten Terrasse, haben ausnahmslos um 23.00 Uhr beendet zu sein – Ende der Veranstaltung im Freien um 24.00 Uhr.
- Über 80dB energieäquivalenter Dauerschallpegel erreichende musikalische Veranstaltungen sind ausnahmslos im großen Saal abzuwickeln. Die max. Lautstärke beträgt im großen Saal 93 db (energieäquivalenter Dauerschallpegel) und auf der Terrasse 80 db.
- Das von dem/der Veranstalter:in zu stellende Ordnerpersonal einschließlich Security muss als solches für die Besucher:innen erkenntlich sein. (Vorgeschrieben wird ein:e Ordner:in für 100 Besucher:innen). Es ist darauf zu achten, dass Fluchtwege stets frei und Saaltüren/Fenster während Darbietungen stets geschlossen sind.
- Die zugelassene Gästeanzahl in der Veranstaltungsstätte ist wie folgt festgelegt, beginnend mit dem großen Saal:
 - Stehplätze für 270 Personen
 - Reihenbestuhlung für 145 Plätze, wobei Reihenbestuhlungen mit maximal 20 Sitzen in einer Reihe auszuführen sind. Die einzelnen Sitze sind unverrückbar miteinander zu verbinden
 - Tischaufstellung für 84 Sitzplätze und 24 Stehplätze im westlichen Bereich der Halle 1
 - Bei Kinderveranstaltungen 72 Sitzplätze und max. 60 Kinder sitzend auf Matten vor der Bühne
 - Terrasse: max. 104 Sitzplätze mit max. 20 Sitzen pro Reihe
 - Kleiner Saal 1. OG.: Sitzplätze für 50 Personen

VIII) OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Gleichzeitig mit dieser Vereinbarung wird dem/der Nutzungsberechtigten das OÖ. Landesgesetzblatt über die Mindestanforderungen für Veranstaltungen und das OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz übergeben. Der/die Nutzungsberechtigte zeigt sich für deren Inhalt verantwortlich.

IX) Einrichtungsgegenstände:

Über die Einrichtungsgegenstände im Gebäude, sofern sie nicht der Stadtgemeinde Vöcklabruck zuzurechnen sind, ist bei Vermietungen mit dem Verein Offenes Kulturhaus das Einvernehmen herzustellen.

Vöcklabruck, am

Für die Stadtgemeinde Vöcklabruck

Für den Nutzungsberechtigten